



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma**

**SD-Soft Hamburg, Frank Stroot, Kirchdorfer Straße 164, 21109 Hamburg**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Soweit keine abweichenden Vertragsbedingungen im Einzelnen vereinbart wurden, erfolgen unsere Vertragsabschlüsse ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im Nachfolgenden VP) werden nicht akzeptiert, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Die von uns gelieferten Gegenstände sind fabrikneu und können neben neuen auch neuwertige Teile enthalten.

---

### **II. Angebot und Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, des Liefertermines und ihres sonstigen Inhaltes freibleibend. Vereinbarungen und Zusagen jeder Art bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

---

### **III. Lieferung und Versand**

1. Lieferfristen sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart sind. Sie beginnen mit Vertragsabschluss zu laufen.
2. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen verzögerter Lieferung durch uns ist erst dann zulässig, wenn der VP uns nach Verstreichen des Liefertermines eine Nachfrist von zumindest 3 Wochen gesetzt und die Nachfristsetzung eine Ablehnungsandrohung für den Fall des Fristablaufes enthält.
3. Der VP kann sich jedoch nicht vom Vertrag lösen, sofern der Lieferverzug von uns nicht verschuldet ist. Im Falle der unverschuldeten Lieferverzögerung verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

4. Art und Umfang der Lieferung von Hardware ergeben sich aus unserem schriftlichen Angebot, das der VP unterzeichnet zurücksendet.
  5. Die Hard- und Software wird von uns gegen gesonderte Berechnung zum VP geliefert, es sei denn es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Die Gefahr der Beschädigung oder des Unterganges geht mit Absendung der Ware auf den VP über.
  6. Der VP untersucht die Ware unverzüglich nach deren Eintreffen auf Beschädigungen. Etwaige Transportschäden sind gegenüber dem Frachtführer schriftlich zu beanstanden. Die Beweise für die Beschädigungen sind zu sichern.
  7. Teillieferungen sind zulässig. Sollte einzelne Hardwarekomponenten, die die Leistungsfähigkeit der Hardware erhöhen, erst nach dem vereinbarten Liefertermin verfügbar sein, so sind wir befugt, die Hardware zunächst mit einer weniger leistungsfähigen Komponente auszustatten. Nach Erhalt der höherwertigeren Komponente werden wir diese unverzüglich kostenfrei einbauen.
  8. Der VP versichert, daß er berechtigt ist, Zusatzeinrichtungen/Modell- und Typenänderungen in dafür vorgesehene Hardware einbauen zu lassen, auch wenn er nicht deren Eigentümer ist. Er wird darauf hingewiesen, wenn Zusatzeinrichtungen/Modell- und Typenänderungen nur im Austausch gegen bestimmte Teile der für den Einbau vorgesehenen Hardware geliefert werden.
- 

#### **IV. Gewährleistung und Schadenersatz**

1. Nimmt ein VP vom Vertrag Abstand, ohne dazu berechtigt zu sein, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen, ohne den Schaden im einzelnen nachweisen zu müssen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den VP.
2. Bei Verträgen über Hardware tritt an die Stelle der gesetzlichen Wandelungs- und Minderungsrechte eine Garantie unsererseits. Die Garantiezeit beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der VP Verfügungsgewalt über die Ware erlangt hat oder hätte erlangen können. Haben wir gegenüber einem Hersteller zeitlich darüber hinausgehende Garantieansprüche, so treten wir unsere Garantieansprüche gegen den Hersteller hiermit an den VP ab. Der VP nimmt diese Abtretung durch Abschluß des Liefervertrages an.
3. In der Garantiezeit werden wir Fehler beseitigen. Im Rahmen der Gewährleistung können wir Hardware und Teile davon austauschen und technische Änderungen einbauen. Ausgetauschte Hardware und Teile gehen in unser Eigentum über.
4. Die Fehlerbeseitigung erfolgt in unseren Geschäftsräumen. Der VP trägt etwaige Reisekosten eines Technikers und bezahlt den üblichen Stundensatz für die Dauer der Anreise, sofern die Garantieleistung beim VP erbracht werden soll.
5. Programme, Daten und Datenträger werden vom VP vor einer Fehlerbeseitigung oder der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten gesichert und vor einem Hardwareaustausch entfernt.

6. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler und durch nicht von uns durchgeführte Änderungen und Anbauten entstehen. Der Ersatz von verbrauchtem Erstauszustattungszubehör ist nicht Bestandteil der Gewährleistung.

7. Gelingt es uns nicht, den Fehler in 2 Reparaturversuchen zu beseitigen, so steht dem VP das Recht zur Minderung oder Wandlung zu. Das Wandlungs- und Minderungsrecht ist beschränkt allein auf das einzelne fehlerhafte Geräte oder Geräteteil.

8. Änderungen der Konstruktion und/oder der Ausführung, die vom Hersteller vor Auslieferung einer Ware vorgenommen werden, führen weder zu Garantie- noch zum gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüchen, sofern die Änderung unerheblich ist.

9. Die Garantieansprüche erlöschen, falls der VP die Wartungs- und Behandlungsvorschriften bezüglich des Liefergegenstandes mißachtet und der Fehler darauf beruht. Die Beweislast für die Einhaltung der Wartungs- und Behandlungsvorschriften obliegt dem VP.

10. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt uns der VP alle Kosten, die durch die unberechtigte Mängelrüge entstanden sind.

---

## **V. Haftung**

1. Wir haften für Schäden, die durch das Fehlen der von uns zugesicherten Eigenschaften von Hardware entstanden sind sowie für Schäden, die von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden sowie bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu 500.000,- Euro oder darüber hinaus bis zur Höhe des Kaufpreises der schadensverursachenden Hardwarekomponente. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nicht. Allerdings treten wir etwaige Ansprüche gegen unsere Betriebshaftpflichtversicherung an den VP ab, der diese Abtretung durch Abschluß des Liefervertrages annimmt. Für Schäden, die unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich herbeiführen, haften wir nicht.

2. Für Mangelfolgeschäden haften wir nicht.

---

## **VI. Soft- und Shareware**

1. Für dem VP überlassene Software gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Softwareprodukte sind vom Umtausch ausgeschlossen.

2. Besteht unsere Leistung im Kopieren von Shareware, so übernehmen wir keinerlei Garantie für den Inhalt und die Qualität der kopierten Programme.

---

## **VII. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten**

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Vor der vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren sind Verpfändung und Sicherungsübereignung unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem anderen Rechtsgrund bezüglich der

Vorbehaltsware ihm entstehenden Forderungen tritt der VP bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des uns geschuldeten Kaufpreises an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Auf unsere Aufforderung hin wird der VP diese Abtretung offenlegen und uns die zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

2. Kommt der VP mit der Zahlung in Verzug, so können wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, die Ware zur Sicherung unserer Rechte zurücknehmen, nach dem wir dies dem VP angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt haben. Ein Rücktritt vom Vertrag ist damit nicht verbunden.

3. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges ist der VP berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände an Dritte weiter zu veräußern und die Kaufpreisforderungen einzuziehen. Er ist jedoch verpflichtet, mit den Dritten einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, der dem zwischen uns und ihm vereinbarten entspricht. Er tritt sämtliche ihm aus dem Sicherungseigentum zustehenden Rechte gegenüber dem Dritten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

4. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges ist es dem VP gestattet, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände mit anderen Sachen dergestalt zu verbinden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden. Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände dürfen auch mit anderen beweglichen Sache untrennbar vermischt oder vermengt werden oder durch Verarbeitung oder Umbildung in eine neue bewegliche Sache verwandelt werden. Soweit wir nicht gemäß § 947 BGB Alleineigentümer werden, erwerben wir in allen diesen Fällen mit dem Entstehen der neuen Sache Miteigentum. Unser Miteigentumsanteil bei Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und Umbildung bestimmt sich nach dem Verhältnis des Preises für den von uns gelieferten Gegenstand zum Wert der durch die Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung jeweils entstehenden neuen Sache im Zeitpunkt ihrer Entstehung. Es wird uns auch dann Miteigentum übertragen, wenn eine von uns nicht gelieferte Sache gemäß § 947 Abs. 2 BGB als Hauptsache anzusehen ist.

5. Die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände sind sicher und sachgemäß aufzubewahren und gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern. Über sie darf nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügt werden, insbesondere dürfen sie nur dann veräußert werden, wenn, falls nicht bar gezahlt wird, das Eigentum auch den Abnehmern gegenüber vorbehalten wird und ihnen die in diesem Abschnitt enthaltenen Verpflichtungen schriftlich auferlegt werden.

6. Alle Forderungen und Ansprüche des VP gegen Dritte, die sich aus Verträgen, Verfügungen, Beschlagnahmen oder sonstigen auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände erstrecken sind an uns abgetreten. Steht uns nur Miteigentum zu, ist nur der Teilbetrag der Forderung an uns abgetreten, der dem Wert des uns gehörenden Gegenstandes bzw. unseres Miteigentumsanteils im Zeitpunkt der Rechtshandlung entspricht. An uns abgetretene Geldforderungen dürfen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges eingezogen werden. Es darf jedoch nicht in anderer Weise über sie verfügt werden, insbesondere durch Abtretung an Dritte.

7. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines gerichtlichen wie außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Beantragung eines Konkursverfahrens, Scheck- oder Wechselprotesten gegen den VP sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem

Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände zu verlangen. Hiergegen kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Die Ermächtigung zur Veräußerung der von uns gelieferten Gegenstände und zur Einziehung der uns abgetretenen Geldforderungen gelten in einem solchen Fall als widerrufen. Die abgetretenen Forderungen und Ansprüche können wir in diesem Fall unmittelbar geltend machen.

8. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruches und die Pfändung eines in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9. Alle Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder die uns abgetretenen Forderungen und Ansprüche -insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Beschlagnahmen- und alle an diesen Gegenständen eingetretenen Schäden sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Die für uns bestehenden und uns gewährten Sicherheiten haften für alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung bis zur Höhe aller unserer Forderungen gegen den VP. Darüberhinausgehende Sicherheiten werden von uns auf sein Verlangen freigegeben.

---

### **VIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

1. Erfüllungsort unserer Lieferungen ist Hamburg.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.
3. Für die vertraglichen Beziehungen, auch mit ausländischen Partnern, gilt deutsches Recht.

---

### **IX. Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Eine Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Erwerber nicht vornehmen. Auch ein Zurückbehaltungsrecht kann der VP insoweit nicht geltend machen.

---

### **X. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so behalten die übrigen Klauseln Gültigkeit. Die unwirksame Klausel wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch diejenige ersetzt, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.